



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

An die betroffenen Verbände

Bearb.: Frau Thekla Wodarz
Gesch.Z.: MLUL-52-
3111/99+12#356329/2022

nur per E-Mail gemäß Verteiler

Hausruf: +49 331 866-7347
Fax: +49 331 866-7241
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Thekla.Wodarz@MLUK.Brandenburg.de



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Potsdam, 17.02.2023

Auswertungsbericht zum Anhörungsverfahren

LAGA M 40 „Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zu dem Entwurf der „Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 40) gingen insgesamt sechs Stellungnahmen ein. Diese wurden durch den zuständigen Ad-hoc-Ausschuss ausgewertet und führten in Teilen zu einer Konkretisierung des Entwurfes der LAGA M 40:

1. Teilsortierung ist ein wichtiger Bestandteil der Sortierung

Eine Sortierung von Alttextilien ist zwingend erforderlich, um in hohem Maße die Vorbereitung zur Wiederverwendung sicherzustellen. Im Wesentlichen wird zwischen Teil- und Vollsartierung unterschieden, weshalb im Kapitel „Sortierung“ die zwei Verfahren erläutert werden. Die Vollsartierung von Alttextilien ist ein aufwendiger, meist mehrstufiger Prozess, wohingegen es bei der Teilsortierung vorkommen kann, dass nur sehr hochwertige Materialien entnommen werden, während der verbleibende Rest ohne weitere Behandlung einer energetischen Verwertung zugeführt wird. Dies berücksichtigend wurde in dem Mitteilungsentwurf die Beschreibung zur Teilsortierung eher negativ/kritisch formuliert. Dieser Aspekt wurde seitens der Verbände kritisiert, da die Teilsortierung dennoch einen wichtigen Bestandteil der Sortierung darstellt und somit positiver bzw. neutraler darzustellen ist. Der Ad-hoc-Ausschuss hat sich mit dem Thema nochmals befasst und hält die Kritik für begründet. Die Textpassage zur Teilsortierung wurde umformuliert und das Verfahren wurde neutral beschrieben (vgl. Kap. 6.4).

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

2. Keine einheitliche Definition zum chemischen Recycling

Im finalen Kapitel der Vollzugshilfe werden die Recyclingverfahren beleuchtet. Neben der Beschreibung von mechanischen Recyclingverfahren wurden der Vollständigkeit halber für das chemische, thermo-mechanische und physiko-chemische Recycling die entsprechenden Definitionen dargelegt. Hierzu wurden im Kontext der Stellungnahmen Überarbeitungen angeregt, da in der Textilbranche noch keine einheitliche Definition zum chemischen Recycling existiert. Im Zuge dessen haben sich die Ausschuss-Mitglieder darauf geeinigt die Definitionen zu streichen und eine generische Beschreibung zur Information über weitere Recyclingverfahren einzufügen.

Einige Änderungsvorschläge bzw. Hinweise aus den eingereichten Verbändestellungnahmen konnten jedoch nicht in der Überarbeitung berücksichtigt werden. Aus Sicht des Ad-hoc-Ausschusses sind die Aussagen der einzelnen Textpassagen eindeutig, so dass eine Anpassung des Textes oder Streichung als nicht erforderlich eingeschätzt wurden. Insbesondere sind hierzu folgende Hinweise zu erwähnen:

1. Definitionen in der Einleitung

Für eine praxistaugliche Vollzugshilfe und um einen klaren Rahmen zu schaffen, sind die Begrifflichkeiten klar zu definieren. Insbesondere beim Begriff „Textilien“ ist festzustellen, dass es hier keine normierte Begriffsbestimmung gibt. Bei Textilien im Sinne der Vollzugshilfe sollen nur diese gemeint sein, die unter den Anwendungsbereich der Mitteilung fallen. Seitens der Verbände wurde angemerkt, dass der Begriff „Textilien“ im Sinne der Vollzugshilfe nicht nachvollziehbar wäre und daher willkürlich wirke. Einleitend wurde im Text jedoch erwähnt, dass es sich hierbei um den Anwendungsbereich „dieser“ Mitteilung handelt. Mangels einer bisherigen einheitlichen Bestimmung des Begriffs „Textilien“ wurde der im Sinne dieser Mitteilung verwendete Anwendungsbereich von dem Ad-hoc-Ausschuss möglichst weit gefasst. Dabei wurden die verschiedensten haushaltsüblichen Bedarfs- und Freizeitgegenstände aus oder mit textilem Gewebe und einer vergleichbaren Handhabung in der Abfallbewirtschaftung zusammengefasst. Konkrete Vorschläge zur Anpassung der Definitionen seitens der Verbände erfolgte nicht.

2. Vorweggreifen aktueller Entwicklung auf EU-Ebene

Bezüglich der Ausführungen zur Abfallvermeidung und Produktverantwortung (z. B. Designkriterien) wurde angemerkt, dass diese der aktuellen Entwicklung auf EU-Ebene vorweggreifen würden, da dieser Bereich Gegenstand aktueller Diskussionen um eine EU-weite Ökodesignverordnung ist. Der Ad-hoc-Ausschuss befand die Angaben nicht als Vorweggreifen aktueller Entwicklung auf EU-Ebene. Vielmehr handelt sich hier um allgemeine Angaben. Zudem werden

diese Angaben auf nationaler Ebene als sinnvoll erachtet und können bei zukünftigen einheitlichen Regelungen auf EU-Ebene nachträglich angepasst werden.

3. Konkretisierung der Angaben zur Dokumentation und Nachweispflichten

Es wurde angeregt die Angaben zur Dokumentation und zu den Nachweispflichten zu präzisieren. Der Vorschlag wurde bereits mit einem entsprechenden Formulierungsvorschlag untersetzt. Dieser Vorschlag wurde von dem Ad-hoc-Ausschuss abgelehnt, da die im Kapitel 5.4 getroffenen Angaben zur Nachweiserbringung über den Verbleib der Alttextilien sowie Dokumentation als ausreichend angesehen werden. Zum Teil war der Vorschlag inhaltsgleich mit bereits vorhandenen Ausführungen in der Vollzugshilfe. Aufgrund des Konkretisierungsvorschlags wurden dennoch im Kapitel 5.4 Ergänzungen vorgenommen.

Im Auftrag

Thekla Wodarz

Anlage: LAGA-Mitteilung 40
„Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung
und Verwertung von Alttextilien“ (Stand 16.02.2023)